

Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung vom 5. Juli 2022

1. Allgemeines

- 1.1. Schulen, Vereine und sonstige Organisationen in der Stadt Hungen können zur wirksamen Förderung ihrer Arbeit zur Unterstützung Beihilfen und Zuwendungen gewährt werden, soweit sie im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen besteht nicht. Der Empfänger von Beihilfen und Zuwendungen ab 150,- € hat über die Verwendung den Nachweis zu führen. Der Magistrat ist berechtigt, diesen Nachweis zu überprüfen.
- 1.3. Beihilfen und Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Anschaffung von Sportgeräten etc.) werden nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert und nachgewiesen ist. Im Übrigen sind die Vereine, Verbände und andere Organisationen verpflichtet, die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten (z.B. des Schulsports etc.) vorher auszunutzen.
- 1.4. Unter diese Richtlinien fallen nicht Maßnahmen, die im Rahmen anderer Institutionen (z.B. Schulsport etc.) zu erfassen sind.
- 1.5. Über die Gewährung von Beihilfen und Zuwendungen, die nicht in dieser Förderrichtlinie benannt werden, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

2. Vereinsförderung

- 2.1. Hungener Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. **Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, die bereits seit mindestens zehn Jahren eine Förderung durch die Stadt Hungen erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinie mit eingetragenen Vereinen gleichgestellt und können weiterhin gefördert werden.** Eine Doppelförderung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Keine Vereinsförderung erhalten politische Vereinigungen wie Parteien, Wählervereinigungen, Wählerlisten. Bürgerinitiativen können förderungsfähig sein, wenn sie die Demokratie und das Gemeinwohl fördern.

Beihilfen und Zuwendungen müssen bis zum 01.11. eines jeden Jahres neu beantragt werden. Vereine, die keine Meldung abgegeben haben, erhalten keine Zuwendungen.

Folgende Zuwendungen werden gewährt:

- 2.1.1 Eingetragene und den Förderrichtlinien entsprechende Vereine werden jährlich mit 10 € pro Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre und mit 1 € pro Erwachsenen über 18 Jahre gefördert. Maßgeblich dafür ist der Stand der Mitglieder am 1.1. eines jeden Jahres. Sollte die Förderung für die Anzahl der Erwachsenen und Jugendlichen unter 50 € liegen, wird der Förderbetrag bis zu dieser Summe aufgestockt. Eine entsprechende Mitteilung muss der Verein bis zu einem

jeweils festgelegten Datum der Stadtverwaltung melden, versehen mit einer Kopie des Protokolls der JHV oder der Meldung an eine übergeordnete Stelle.

2.2. Spielmannszüge und Musikvereine:

Sie erhalten eine jährliche Zuwendung bis zu 200,- €, sofern sie aktiv sind.

2.4. Sportvereine:

2.4.1. Ausbau von Übungs- und Sportstätten:

Soweit der Neu- und Ausbau vereinseigener Übungs- und Sportstätten aus dem vom Landesportbund oder sonstigen Institutionen nicht bzw. nicht ausreichend gefördert werden, können Beihilfen und Zuwendungen im Rahmen der allgemeinen Vereinsbetreuung der Stadt Hungen gewährt werden.

2.4.3. Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten:

Gefördert werden können im Laufe eines Rechnungsjahres

a) langlebige und

b) kurzlebige Spiel- und Sportgeräte (Kleinsportgeräte) bis zu 33 1/3 v. H. der Anschaffungskosten.

zu jeweils maximal 1.000 €.

2.4.4. Antragsfrist:

Anträge, die über den Betrag von 250,- € hinausgehen, müssen ein Jahr vorher (bis spätestens 01. Oktober) beim Magistrat gestellt sein, um bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden zu können.

2.4.5. Sportveranstaltungen der Vereine:

Gefördert werden nur vereinseigene Veranstaltungen von herausragender sportlicher Bedeutung (landesoffene nationale und internationale Veranstaltungen), wenn der Verein mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag mit spezifizierter Kostenaufstellung, Finanzierungsplan und sonstigen Unterlagen eingerichtet hat. Veranstaltungen der Verbände oder die im Auftrag der Verbände durchgeführt werden, können nicht bezuschusst werden.

2.4.6. Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften usw. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Für Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften, sowie nationaler und internationaler Bedeutung

im Bundesgebiet können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse bei Fahrten von mehr als 100 km Entfernung für die aktiven Sportler (nicht Betreuer) gewährt werden. Der Höchstbetrag pro Person beträgt 100,- € innerhalb der Bundesrepublik und außerhalb der Bundesrepublik 250,- €.

2.5. Förderung von Jugendmannschaften

2.5.1. Beihilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen wie

- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlager
- c) Sonstige Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen

für Teilnehmer aus der Großgemeinde Hungen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen, gewährt. Der Zuschuss wird bis höchstens 7 Tage gewährt.

Die volle Beihilfe wird nur für solche Fahrten und Lager gewährt, die zu einem Ort führen oder an einem solchen stattfinden, der mehr als 50 km von Hungen entfernt ist. Für Fahrten und Lager innerhalb eines Radius von 50 km außerhalb des Stadtbereichs beträgt die Beihilfe 50 % des vollen Satzes.

Außerdem wird vorausgesetzt, dass bei dem Landkreis Gießen ebenfalls ein entsprechender Beihilfeantrag, der über den Magistrat der Stadt Hungen einzureichen ist, gestellt wird.

2.5.2. Der Zuschuss beträgt 0,50 € pro Tag und Teilnehmer. Pro 10 Teilnehmern werden für jeweils zwei über 18 Jahre alte Jugendgruppenleiter bzw. Helfer eine Beihilfe in gleichem Umfang gewährt.

Bei einer bereits von einer anderen Institutionen oder Förderstelle bezuschussten Maßnahme besteht kein Anspruch auf eine weitere Förderung durch die Stadt Hungen.

2.5.3. Die Anträge sind formlos an den Magistrat der Stadt Hungen zu richten

2.6 Förderung für besondere Jugendangebote

2.6.1. Zur Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine wird ein Budget von 5.000 € für einen jährlichen Wettbewerb bereitgestellt. Die Hungener Vereine können mit einer formlosen Beschreibung ihres besonderen Jugendprojekts an diesem Wettbewerb bis zum 30. Juni des laufenden Jahres teilnehmen. Die Projekte müssen innerhalb des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Der Kultur- und Sozialausschuss bewertet die vorgelegten Projekte und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verteilung der Preisgelder. Für den ersten Platz sind 2.000 € vorgesehen, für den zweiten Platz 1.000 € und für die Plätze drei bis sechs je 500 €.

2.6.2. Aktiven Feuerwehrleuten und lizenzierten und praktizierenden Übungsleitern ist gegen Nachweis eine Saisonkarte für das Freibad auszuhändigen.

3. Jubiläen

Ehrengaben werden nur aus Anlass des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen etc. Bestehens in folgender Höhe gewährt: 2,-€ für jedes Jahr seit Vereinsgründung (z.B. 25 Jahre = 50,-€).

4. Schulen

4.1. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von Schullandaufenthalten, Studienfahrten und Schulausflügen für Schüler, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Gebiet der Großgemeinde Hungen haben:

4.1.1. Schullandaufenthalte bei einer Mindestdauer von 1 Woche:

pro Tag und Schüler **4.1.2.** 0,75 €

Studienfahrt im Inland:

pro Tag und Schüler **4.1.3.** 0,75 €

Studienfahrt im Ausland:

pro Tag und Schüler 1,00 €

mit der Auflage, dass jede Klasse nur einmal pro Schuljahr Anspruch auf Bezuschussung einer Auslandsfahrt hat.

4.1.4. Schulausflüge der Grundschulen:

pro Tag und Schüler 0,75 €

4.2. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von Schüleraustauschfahrten zu Partnerschulen im Ausland

4.2.1. Für die Fahrt zur Partnerschule

Pro Tag und Schüler 1,50 €

4.2.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe beim Gegenbesuch der

Partnerschule erhält die gastgebende Schule pro Gast und Übernachtung einen Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€/pro Gast.

4.3. Zuwendungen an Schulen zur Unterstützung von Studienfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

4.3.1. Pro Tag und Schüler/Betreuungsperson 1,50 €

Es wird empfohlen, aufgrund der besonderen Umstände, die diese Studienfahrt begleiten, einen Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro 10 Schüler plus eine zusätzliche Person für die gesamte Gruppe zu unterstützen.

Die vorgenannten Beträge werden auch solchen Schülern gewährt, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Bereich der Großgemeinde Hungen haben und Schulen (außer Grundschulen) außerhalb des Gebietes der Großgemeinde Hungen besuchen.

5. Städtepartnerschaft

5.1. Für Fahrten in die Partnerstadt werden generell keine Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Ausnahme davon bleibt der Schüleraustausch der Schulen. Hier können von dem Magistrat 50 % Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

5.2. Fahrten von Vereinen und Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und Betreuern (pro angefangene 10 Kinder zwei Betreuer) wird pro Reisetag ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag an den jeweiligen Verein oder an die Gruppe.
Ausgenommen davon bleibt der Schüleraustausch.

5.3. Bei Gruppen, die von der Stadt Hungen zur Teilnahme an einer Fahrt eingeladen werden, übernimmt die Stadt die vollen Transportkosten.

5.4. Bei Besuchen von französischen Gästen übernimmt die Stadt Hungen die Kosten für den Empfang.

5.4.1. Bei offiziellen Verschwisterungsveranstaltungen von Vereinen und Gruppen werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außerdem können bei derartigen Veranstaltungen besondere Zuschüsse gewährt werden.

5.4.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe aus der Partnerstadt erhält der gastgebende Verein bzw. Schule pro Gast und Übernachtung ein Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€.

6. Verfahren

6.1 Damit entsprechende Mittel in den Haushaltsplan der Stadt Hungen für das betreffende Haushaltsjahr eingestellt werden können, sind die beabsichtigten bzw. geplanten Fahrten und Lager möglichst bis zum 1. November des Vorjahres anzumelden.

6.2 Spätestens 4 Wochen vor Beginn einer nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahme hat die Antragstellung fristgerecht zu erfolgen.

- 6.3 Nach Durchführung der Fahrt bzw. des Lagers ist die Teilnehmerliste mit Aufenthaltsbescheinigung an Amtsstelle vorzulegen.
- 6.4 Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe kann nur nach Vorlage der o. g. Unterlagen erfolgen.
- 6.5 Um eine schnelle Überweisung der Förderungsmittel zu ermöglichen, sollte in dem Antrag unbedingt ein Bank- oder Postscheckkonto angegeben werden.
- 6.6 Über die Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen entscheidet der Magistrat im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Hierunter fallen auch Ehrenpreise und ähnliche Ehrengaben.